



Ortsgemeinde Pickließem

Bebauungsplan 'Vor Dickert'

Begründung und Umweltbericht Teil 1 - Begründung Satzung – 06. November 2013

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen.....	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV).....	3
2.2	Regionaler Raumordnungsplan	3
2.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
3	Verfahrensverlauf	4
4	Das Plangebiet/ Planungskonzeption	5
4.1	Lage und Geltungsbereich/ Topographie.....	5
4.2	Nutzung und Bebauung/ Nutzungskonzeption	6
4.3	Verkehrliche Anbindung.....	7
4.4	Freiraumkonzept	8
4.5	Ver- und Entsorgung	9
4.6	Planungsalternativen.....	9
5	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	9
5.1	Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft	9
5.2	Immissionen	11
5.3	Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen.....	12
6	Berücksichtigung sonstiger Belange.....	13
6.1	Bergrecht.....	13
6.2	Landwirtschaft	13
7	Begründung der Planfestsetzungen / Planinhalte	14
7.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB und BauNVO).....	14
8	Abwägung/ Auswirkungen der Planung	17
9	Flächenbilanz	17

1 Anlass und Ziele der Planung

Die in etwa 400 m Entfernung von der Ortslage Pickließem (Ortsrand) nach Osten gelegene Biogasanlage der Firma NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG ist gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) seit 2005 genehmigt¹. Die Anlage liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Durch den Bebauungsplan soll die Anlage im Bestand selbst sowie ihre Erweiterung, aktuell insbesondere der Lagerkapazitäten, planungsrechtlich gesichert werden.

2 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Die Verbandsgemeinde Kyllburg liegt gemäß LEP IV im ländlichen Raum und in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft (LEP IV, Karte 15 – Leitbild Landwirtschaft). Gemäß Ziel 120 sind diese Räume durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der geltende Raumordnungsplan der Region Trier (1985/1995) weist der Ortsgemeinde die besondere Funktion L-Landwirtschaft zu. Dieser Funktion widerspricht das Vorhaben nicht.

Im zu überplanenden Bereich sind landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen. Die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes widersprechen nicht dieser Ausweisung. Auf einem Teil der zu überplanenden Flächen ist die Biogasanlage bereits vorhanden. Sie ist aus der Landwirtschaft heraus entwickelt worden und dient zum Einen der Beseitigung der anfallenden Abfallprodukte (insbesondere Gülle, die somit nicht mehr auf Felder aufgebracht werden muss), zum Anderen können die durch den Verkauf der erzielten Energie gemachten Einkünfte die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaftlich ergänzend unterstützen. Durch die Planung wird der Standort planungsrechtlich gesichert und die Möglichkeit einer Erweiterung am Standort im Außenbereich ermöglicht. Somit kann von dem Grundsatz der Raumordnung –landwirtschaftliche Vorrangflächen- begründet abgewichen werden. Die der Ortsgemeinde Pickließem zugewiesene Funktion L-Landwirtschaft wird nicht beeinträchtigt, da die Biogasanlage auch der Landwirtschaft dient und zur Standortsicherung von Betrieben beiträgt.

Es entstehen keine planungsbedingten Nachteile für die Landwirtschaft.

Gleiches gilt für die geplante Ausweisung von 'Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft' im vorliegenden Entwurf eines Freiraumkonzeptes für die Region Trier (2001).

Die Ziele der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier werden durch die Planung berücksichtigt, sowohl die Ausführungen aus Kap. 3, Punkt 3.4.3 des geltenden Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Sicherung der Energieversorgung als auch gemäß Mitteilung der Planungsgemeinschaft Region Trier im Bauleitplanverfahren die geplanten Festlegungen des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu) zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

¹ Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord: Genehmigungsbescheid vom 04.07.2005, Az.: 314-23-2324/2005

Mit den Ausführungen unter Punkt 5.2 der Begründung und im Umweltbericht ist den Zielen und Grundsätzen des geltenden (Kapitel 5.6.2) und des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes zu Immissionen ausreichend Rechnung getragen. Sie basieren auf der bisher genehmigten Anlage und den den dortigen Antragsunterlagen beigefügten Informationen zu den Immissionen durch Lärm und Geruch sowie auf der Stellungnahme der SGD Nord, Gewerbeaufsicht, im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der unter Kapitel 5.6.2.2 des Raumordnungsplanes geforderte Abstand zwischen Vorhaben, 'bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes)' ist im vorliegenden Planungsfall gegeben.

2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde aus dem Jahr 2002 stellt für den betreffenden Bereich 'Flächen für die Landwirtschaft' dar. Um die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten ist dieser zu ändern. Darzustellen sind Sonderbauflächen, bzw. konkret ein Sondergebiet 'Biogasanlage'.

Die Landesplanerische Stellungnahme² gemäß § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz liegt vor, der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren geändert worden.



FNP der VG Kyllburg – geltender Plan



FNP der VG Kyllburg – 2. Fortschreibung

3 Verfahrensverlauf

Der Rat der Ortsgemeinde Pickließem hat am 27. Februar 2012 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen und anschließend beim Rat der Verbandsgemeinde Kyllburg die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer öffentlichen Auslegung vom 03.09.2013 bis einschließlich 04.10.2012 durchgeführt worden. Die Behörden und Trä-

² Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kyllburg, Ortsgemeinde Pickließem, Az.: 04-32/4-105, Bitburg, 27.07.2012

ger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.06.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

In seiner Sitzung am 14.02.2013 hat der Rat der Ortsgemeinde den Entwurf des Bebauungsplans angenommen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte durch Veröffentlichung in der 'Kyllburger Waldeifel' Nr. 17/2013 vom 27.04.2013. Die Offenlage wurde im Zeitraum vom 06.05.2013 bis einschließlich 05.06.2013 durchgeführt. Die Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.04.2013 gebeten bis zum 05.06.2013 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abzugeben.

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, beraten und abgewogen und in seiner Sitzung am 16.12.2013 den Satzungsbeschluss gefasst.

4 Das Plangebiet/ Planungskonzeption

4.1 Lage und Geltungsbereich/ Topographie

Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Pickließem, Flur 2, und umfasst die Flurstücke Nr. 50/5 und 53/2 sowie von der K 91 die Flurstücke Nr. 50/1, 52/1, 53/1 und teilweise 27/7.

Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 4,3 ha. Das Gelände ist leicht nach Südosten geneigt.



Ausschnitt Topograph. Karte 1/50.000 (TOP 50), ohne Maßstab

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die K 91

im Süden: durch den Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 51/1 in Flur 2

im Osten: durch das landwirtschaftliche Grundstück Flurstück Nr. 54/2

Im Westen: durch das landwirtschaftliche Grundstück Flurstück Nr. 49/4

Die genaue Abgrenzung ergibt sich durch die Planzeichnung im Maßstab 1/1.000.

4.2 Nutzung und Bebauung/ Nutzungskonzeption

Auf den Flächen genehmigt und vorhanden sind aktuell sowohl Flächennutzungen als auch bauliche und technische Anlagen:

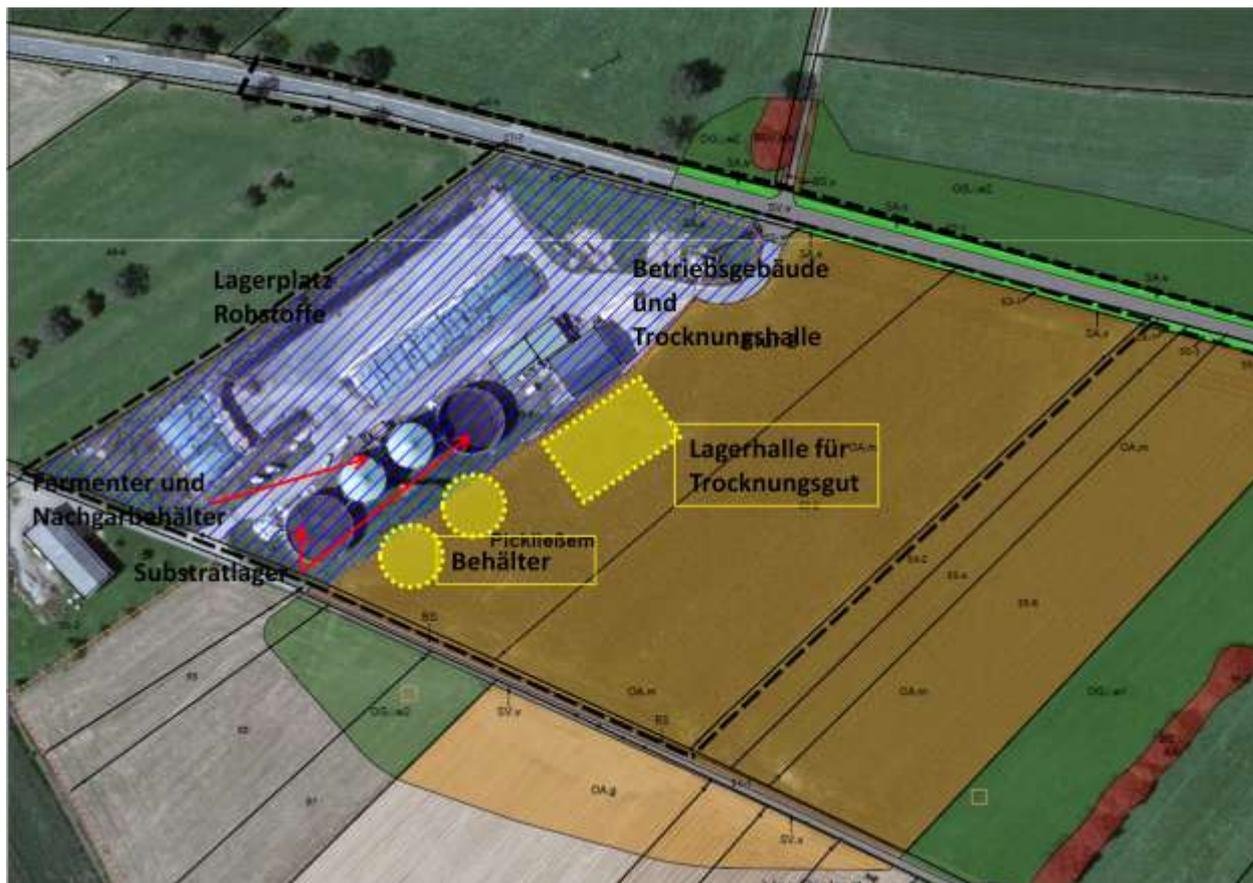
Flächen:

- Lagerplatz für nachwachsende Rohstoffe
- Abtankflächen (asphaltiert)
- Zufahrt und Betriebsweg, geschottert
- Betriebsflächen um die Fermenter

Gebäude und technische Anlagen:

- Betriebsgebäude - Trocknungshalle
- Substratlager
- Ligavator
- Fermenter
- Güllevorgrube und Pumpenschacht
- Nachgärbehälter
- Gasentschwefelung

Die wesentlichen Gebäude und Anlagen sind auf unten stehendem Planauszug eingetragen. Westlich des Zufahrtbereiches befindet sich zudem eine Funk- und Fernmeldeanlage auf dem Flurstück Nr. 50/5.



Grundlage: Biotoptypen- und Nutzungsplan, Luftbild, Kataster, ohne Maßstab

Kurzfristig geplant und im oben stehenden Planausschnitt gelb verortet sind aktuell die Erweiterung um Lagerflächen für Silage (bisheriger Standort), zwei weitere Nachgärbehälter sowie eine Lagerhalle für Trocknungsgut.

Die Erweiterung der Lagerkapazitäten ist lt. Aussage der Betreiber erforderlich, da durch gesetzliche Vorgaben die Trocknungszeiten verlängert wurden und somit die Materialien länger auf dem Gelände verbleiben müssen.

4.3 Verkehrliche Anbindung

Die Flächen für die Biogasanlage sind an die im Norden entlang des Plangebietes verlaufende Kreisstraße K 91 – Spanger Straße in Richtung Spangdahlem - angebunden. Eine innere öffentliche Erschließung ist nicht erforderlich.

Eine weitere Anbindung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Südwesten zu dem dort verlaufenden Wirtschaftsweg vorhanden.

4.4 Freiraumkonzept

Im Rahmen des genehmigten Antrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die bereits vorhandenen Anlagenteile ist ein landespflegerischer Planungsbeitrag³ erstellt worden. Dieser enthält auf der Basis einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Vorgaben sowohl zur Eingrünung als auch zur Durchgrünung der Flächen.



Landespflegerischer Planungsbeitrag³ – Auszug – ergänzt um die aktuelle Plangebietsgrenze

Zur Eingrünung und damit zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Wesentlichen nach Nordwesten, zur Ortslage hin, sowie nach Südosten zur freien Landschaft Wildgehölzhecken und Baumpflanzungen vorgegeben. Die vorgelagerten Krautsäume dienen zum Ausgleich des Eingriffs in die Bodenfunktion und der Verbesserung des Wasserhaushaltes (Umwidmung der vorhergehenden intensiven Ackernutzung). Nordöstlich und südwestlich des Rohstofflagerplatzes sind Streuobstwiesen anzulegen, insbesondere auch um den mit der Planung einhergehenden Verlust von Streuobstbäumen zu ersetzen.

Der im Rahmen des Verfahrens zu erstellende Grünordnungsplan zum Umweltbericht hat die bereits begonnenen Maßnahmen aufgegriffen und zur Bauleitplanung entsprechend angepasst und ergänzt. Dabei wird die in der südöstlichen Mitte gemäß Planungsbeitrag vorgegebene Wildgehölzhecke nicht mehr weiterhin an dieser Stelle, sondern –in gleicher Größe– an der Südostgrenze des Plangebietes festgesetzt. Dadurch kann die Entwicklung der Biogasanlage zum Einen sowie die zwischenzeitlich noch stattfindende landwirtschaftliche Nutzung zum Anderen auf größeren zusammenhängenden Flächen durchgeführt werden.

³ Büro für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag Landschaftsarchitekt BDLA, Riol, 'Landschaftspflegerischer Begleitplan nach §§ 4 und 5 Landespflegegesetz (LPfG)' zum Antrag auf Genehmigung nach BImSchG, Projekt Nr. 2005-16, Riol, März 2005

4.5 Ver- und Entsorgung⁴

Die Wasserversorgung besteht durch Anschluss an das örtliche Netz.

Häusliche Abwässer fallen nicht an, da die Anlage automatisch läuft und kein ständig anwesendes Betriebspersonal benötigt. Die Verbandsgemeindewerke Kyllburg unterhalten im Plangebiet keine Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Oberflächenwässer von Dachflächen, Abdeckungen und Verkehrsflächen werden bereits jetzt und können auch zukünftig auf dem Gelände selbst breitflächig versickert werden. Dies ist entsprechend festgesetzt. Ggf. anfallendes überschüssiges Wasser ist in Gräben oder Mulden zurückzuhalten und zu versickern. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht, Teil 2 der Begründung.

Besonderheiten:

Sofern das Lagersilo für die nachwachsenden Rohstoffe leer ist und das Regenwasser nicht von der Silageabdeckung ablaufend breitflächig versickert werden kann läuft es von der Siloplatte über die Drain-Rinne in die Vorgrube. Sofern diese gefüllt ist wird das Wasser in ein Güllefass abgepumpt, welches wiederum in Gärsubstratbehälter entleert werden kann.

Der Abfüllplatz für Gärsubstrat entwässert in den zugehörigen Pumpensumpf.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die entsprechende Verordnung⁵, auf die in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 2 hingewiesen wird, wird aktuell überarbeitet. Danach wird zukünftig für Biogasanlagen eine Umwallung vorgesehen. Hierzu ist auszuführen, dass im vorliegenden Fall auf der Westseite bereits eine Umwallung besteht und für weitere ggf. erforderliche Maßnahmen ausreichend Flächen vorhanden sind. Entsprechende Festsetzungen sind nicht erforderlich..

4.6 Planungsalternativen

Da es sich bei der Planung um eine Erweiterung am etablierten Standort und um die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes handelt waren keine Planungsalternativen zu betrachten. Der Entwicklung und Vergrößerung am Standort ist auch vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild und aufgrund der günstigen Erschließungs- und Immissionssituation Vorrang vor anderen Standorten einzuräumen.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

5.1 Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft

Zur Beurteilung und Bewertung der örtlichen Natur und Landschaft wurde zum Grünordnungsplan eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes durch eine Biotoptypen- und Nutzungskartierung durchgeführt.

Diese kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass das Plangebiet nur eine geringe Wertigkeit für Natur und Landschaft aufweist. Teile des Plangebietes sind bereits durch die bestehende Biogasanlage intensiv bebaut oder versiegelt. Für vorhandene bauliche Anlagen wurde im Rahmen

⁴ Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH: NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG; Neubau Biogasanlage-Erläuterungsbericht zum BlmSch-Antrag, Aachen, Juli 2005, Seite 6f

⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BMU: 'Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen', Stand Januar 2012

des genehmigten Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein landespflegerischer Begleitplan³ erstellt und genehmigt. Die Maßnahmen sind in Teilen bereits umgesetzt.

Die weiteren zu überplanenden Flächen werden als Ackerland intensiv genutzt, vorwiegend zum Maisanbau (Produktion von Biomasse).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Flächen oder Objekte sind örtlich, auch im weiteren Umfeld, nicht vorhanden; insbesondere ist NATURA 2000 nicht betroffen.

Da daher voraussichtlich nur geringe bis durchschnittliche Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten sind, resultieren hieraus entsprechend nur geringe bis mittlere Anforderungen zur Regelung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung geprüft (Durchführung der Eingriffsregelung).

Die im landespflegerischen Planungsbeitrag für die Objektplanung³⁶ ermittelten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet werden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen (siehe hierzu oben, Punkt 4.4, Freiraumkonzept). Für die ergänzenden Flächen, für die durch den Bebauungsplan Baurecht geschaffen wird, wurde ein eigener Grünordnungsplan im Umweltbericht erstellt. Die darin ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Verminderung der Eingriffe in das Landschaftsbild gelegt, und zwar durch Fortführung der bereits begonnenen Eingrünung. Weitere Umweltmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind eine Beschränkung der Bodenversiegelung auf das erforderliche Maß und eine naturnähere Begrünung oder Entwicklung von nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen.

Die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden durch entsprechende Festsetzung dem Eingriff zugeordnet.

Externe Kompensation

Durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung hat sich ergeben, dass ein externer Ausgleichsbedarf vorliegt. Folgende Grundstücksflächen außerhalb des Plangebietes wurden darum überplant (vgl. auch Biotop- und Nutzungstypenplan 'Externe Kompensation'): Gemarkung Pickließem, Gewann 'Im Brühl' Flur 13, Flurstücke 35/1 und 36 sowie Gewann 'In der Weilbach', Flur 12, Flurstück 14.

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen wird durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt. Dies entspricht letztlich auch dem gesetzgeberischen Vorrang von Vertragsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG.

Zusammenfassend ist schließlich festzustellen, dass die örtlichen Belange von Natur und Landschaft bei der vorgesehenen Bauleitplanung umfassend berücksichtigt worden sind.

Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

⁶ Büro für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag Landschaftsarchitekt BDLA, Riol, 'Landschaftspflegerischer Begleitplan nach §§ 4 und 5 Landespflegegesetz (LPfIG)' zum Antrag auf Genehmigung nach BImSchG, Projekt Nr. 2005-16, Riol, März 2005

5.2 Immissionen

Lärm

Biogasanlagen sind in der Regel von untergeordneter Bedeutung in Bezug auf die Geräuschemissionen. Die innerhalb des Blockheizkraftwerkes entstehenden Lärmemissionen lassen aufgrund der Lage abseits von Pickließem keine Beeinträchtigungen erwarten. Im Betrieb der aktuellen Anlage sind Probleme nicht bekannt.

Gemäß Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung⁷ ist das Blockheizkraftwerk (BHKW) entsprechend immissionsmindernd errichtet worden. Die ermittelte Geräuschemission mit weit unter 45 dB(A) bei Gesamtbetrachtung aller Emissionsquellen ist demnach als unkritisch zu betrachten. Vorbelastungen durch nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sind nicht vorhanden.

Gerüche

Gerüche stellen meist ein Problem beim Betrieb von Biogasanlagen dar. Auch hier werden aufgrund der Lage abseits der Ortslage von Pickließem, im Osten und darum in Bezug auf die Hauptwindrichtung auf der günstigeren Seite, keine Beeinträchtigungen durch Gerüche vorliegen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der vorhandenen Anlage bestand kein Bedarf zur Vorlage entsprechender Gutachten. Im Genehmigungsantrag ist unter dem dortigen Punkt 4.1 zusammenfassend zum Thema Geruchspotential folgendes ausgeführt⁸:

Geruchsemissionen durch Gülle werden in Biogasanlagen durch die Vergärung stark verringert und haben dadurch eine deutlich geringere Intensität als normal gelagerte Gülle (1/2 bis 1/3).

Dieser Vorteil wird ergänzt durch die geringere Ammoniak- und Methanemission von Biogasgülle im Vergleich zu herkömmlich gelagerter Gülle. Bei der herkömmlichen Lagerung entweichen diese Gase direkt, während sie in der Biogasanlage im gasdichten Fermenter aufgefangen und der Verwertung zugeführt werden.

Ggf. doch entstehende Gerüche können im Bedarfsfall durch eine Folienabdeckung der Endlager oder durch das Aufbringen einer Schwimmschicht mit Stroh beseitigt werden.

Es sind somit keine Geruchsbelastungen erkennbar, die im Rahmen des Bebauungsplanes zu regeln wären.

Die vorgenannten oder vergleichbare Anforderungen an detaillierte immissionsmindernde Maßnahmen können im Rahmen der konkreten Projektplanung, Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, geregelt werden.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass von zwei landwirtschaftlichen Betrieben die Gülle über eine Leitung zur Anlage geliefert wird, der Transport durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, der mit starkem Geruch auf dem Weg verbunden ist, entfällt somit.

Radonvorkommen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

⁷ Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH: NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG; Neubau Biogasanlage-Erläuterungsbericht zum BImSch-Antrag, Aachen, Juli 2005, Seite 10f

⁸ wie vor, Seite 14f

Da im vorliegenden Plangebiet keine baulichen Anlagen vorgesehen sind, die zum (längeren) Aufenthalt von Menschen errichtet werden, kann im vorliegenden Fall von ergänzenden Hinweisen zum Radonvorkommen oder Messungen abgesehen werden.

Auf Freiflächen oder durch Freiwerden i.R. von Bauarbeiten verflüchtigt sich das Radon unmittelbar, es kommt nicht zu höheren Konzentrationen.

5.3 Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen

Aus den in Grünordnungsplan/Umweltbericht ermittelten Planungsgrundlagen sowie der Vorgabenermittlung ergeben sich Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind oder die Abweichung davon zu begründen ist:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (siehe Kapitel 3.2 des Umweltberichtes/Grünordnungsplan):

- Entwicklung von Schutzzonen für benachbarte Streuobstbestände insbesondere durch Flächenvergrößerung dieser Biotope:

Dieses Ziel kann teilweise im Norden des Plangebietes umgesetzt werden. Dort lässt die Projektplanung ausreichend Freiflächen zur Verfügung. In den übrigen Bereichen erfolgt eine Eingrünung, wodurch ebenfalls eine Schutzzone zu den Streuobstbeständen erreicht wird.

- Nachhaltige Bodenbewirtschaftung

Diese Zielaussage betrifft eine Umstrukturierung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung, welche auf den Flächen nicht mehr stattfinden wird: die Nutzung als Baufläche schließt dieses Ziel aus. Verbesserungen der Bodenfunktionen erfolgen jedoch durch die Umwandlung bisheriger intensiv genutzter Ackerflächen in Grünflächen.

- Das Ziel der Sicherung schutzwürdiger Streuobstkomplexe wird nicht beeinträchtigt, da diese außerhalb des Plangebietes liegen; die Eingrünung des Plangebietes schützt diese Bestände.

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:

- Einbindung des Plangebietes in örtlich schutzwürdige Biotopkatasterflächen („Streuobstbestände nordöstlich Pickließem“)
- Umsetzung von Zielvorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung von Streuobstbeständen auf Magergrünland, örtlich Glatthaferwiesen

Diesen Zielvorstellungen wird teilweise durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen im Plangebiet (Maßnahme M1, Maßnahmen zur Eingrünung) entsprochen.

- Sicherung der örtlich sehr ertragreichen Böden zur nachhaltigen Nutzung
- Bewahrung der derzeit geringen Überprägung des Reliefs
- Wiederverbesserung des örtlichen Natürlichkeitsgrads derzeit ackerbaulicher Böden (z.B. durch langfristigen Nutzungsentzug oder zumindest Extensivierung)
- Umnutzung von Acker- in Grünlandflächen zur Entwicklung von Steinkauz-Jagdhabitaten
- Sicherung von grundsätzlichen, allerdings nicht essenziellen Nahrungs- und Jagdbereichen für Mäusebussarde

Die Umnutzung der Ackerflächen erfolgt zugunsten von Bauflächen. Die genannten Ziele, insbesondere der Extensivierung, können auf den Flächen durch die innerhalb der Grünflächen festgesetzten Maßnahmen zumindest teilweise erreicht werden.

- Sicherung der lokal natürlichen bodeneigenen Schadstoffpuffervermögen sowie Sickerwasserspenden durch vorsorgliche Bodenschutzmaßnahmen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Grundwasservorkommen im tieferen Untergrund
- Bewahrung der derzeit hohen Abflussregulationsfunktion des Plangebietes (Sicherung geringe Abflusssentwässerung / Wahrung geringer Erosion)

Durch die Festsetzung der breitflächigen Versickerung und Rückhaltung auf den Flächen des Plangebietes kann den vorgenannten Zielen zumindest auf den unversiegelten Flächen entsprochen werden.

- Berücksichtigung der hohen Sichtkontaktempfindlichkeit
- Optimierung der landschaftlichen Einbindung der vorhandenen Biogasanlage

Bereits die vorhandene Anlage stellt aufgrund ihrer Größe und technisch bedingten Anlagenhöhe einen Eingriff in die Landschaft dar. Mit den Maßnahmen zur Eingrünung soll dies so weit möglich ausgeglichen werden. Aufgrund dieser vorhandenen Beeinträchtigung sowie der Bedeutung der Anlage für die örtliche Landwirtschaft und den Belang der Gewinnung regenerativer Energien wird der Belang des Landschaftsbildes zurückgestellt.

- Erhalt des südlichen Ortswanderweges sowie Durchführung wegebegleitender landschaftlicher Entwicklungsmaßnahmen.

Der Wanderweg liegt außerhalb des Plangebietes und wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

Die ermittelten Zielvorstellungen wurden, soweit durch die geplante Nutzung möglich, insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen berücksichtigt.

6 Berücksichtigung sonstiger Belange

6.1 Bergrecht

Die Prüfung von Unterlagen beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) hat ergeben, dass das Plangebiet im Bereich des auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldes 'Armuth' liegt. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen der Behörde keine Dokumentationen vor.

Das Bergrecht wird durch die Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH, Bremen (ehem. Stahlwerke Bremen GmbH), aufrecht erhalten.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Zudem hat das LGB keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum. Auf die daraufhin erfolgte Anfrage im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat die Arcelor Mittal mit Schreiben vom 29. August 2012 bestätigt, dass das Unternehmen derzeit keine Planungen in Bezug auf die künftige Nutzung des Bergwerksfeldes hat.

6.2 Landwirtschaft

Die Frage, ob das geplante Vorhaben auf eine gesicherte Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit aufbaut, wurde in der Planung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist hier die steuernde Aufgabe auf Verbandsgemeindeebene, somit die Flächennutzungsplanung, angesprochen: Wenn überhaupt, so ist nur auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung –und auch dann nur bei nicht-privilegierten Anlagen- möglich, Konkurrenzsituationen

und übermäßige Flächeninanspruchnahme durch Biogasanlagen und den zugehörigen Anbau zu regulieren. Eine Erläuterung in der Abwägung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt und auch in die dortige Begründung aufgenommen worden.

Im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird auf die dortige Begründung verwiesen und die entsprechend aufgearbeitete Problematik wie folgt übernommen⁹:

Aktuell besteht die Zulieferung für die Biogasanlage zu 70 % aus Pflanzenanbau: davon 300 ha Mais und 50 ha Gärpflanzen aus der Umgebung von Pickließem; ergänzend werden 15 % Hühnerkot und 15 % Rindergülle vergoren. Das Gärsubstrat wird an die Maislieferanten zum Ausbringen auf die Felder zurückgegeben. Laut Aussage des Investors ist im Raum Kyllburg die Konkurrenz-situation zwischen Gärpflanzenanbau und dem generellen Ackerbau noch nicht verschärft.

Auf erneute Nachfrage wurde vom Betreiber bestätigt, dass die genannten Mengen für den aktuellen und zukünftigen Betrieb ausreichend sind. Ein zusätzlicher Druck auf die Anbauflächen wird somit nicht verursacht werden, der Maisanbau von derzeit 40 % wird sich nicht erhöhen. Zudem kann zur Abnahme der Gärsubstrate ergänzt werden, dass die 4 an der Anlage beteiligten und 10 weitere Landwirte die Substrate zum Verbringen auf die Felder gerne abnehmen (rd. 1.100 ha bewirtschaftete Flächen).

Ergänzend zur Nachhaltigkeit

Die Abwärme wird gänzlich zur Trocknung von Hackschnitzeln und Getreide sowie von Sägespänen zur Herstellung von Holzpellets in der eigens dafür errichteten Trockenhalle verwendet.

7 Begründung der Planfestsetzungen / Planinhalte

7.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB und BauNVO)

7.1.1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt im Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 der BauNVO. Die Zweckbestimmung wird aufgrund der geplanten und vorhandenen Nutzung als 'Biogasanlage' definiert. Gleiches gilt für die Darstellungen im Flächennutzungsplan.

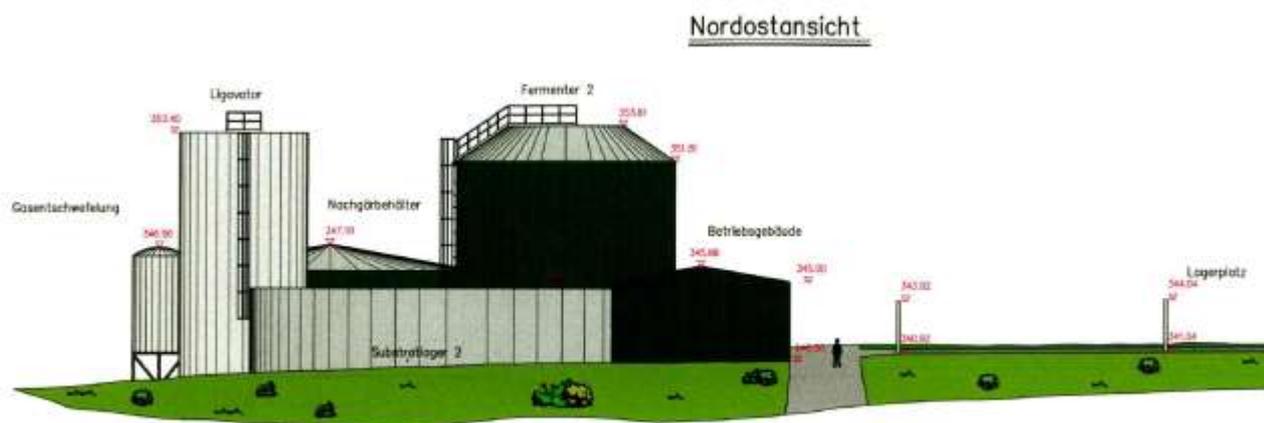
Im Plangebiet zulässig sind somit alle baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die zur Herstellung von Biogas aus Biomasse erforderlich sind, Beispiele sind in der Fußnote zu den textlichen Festsetzungen genannt.

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist auf eine Grundflächenzahl von 0,6 begrenzt. Aufgrund der anlagenbedingt eher lockeren Bebauung der Flächen mit mehreren Einzelanlagen bzw. technischen Einrichtungen ist diese GRZ ausreichend.

Die vorhandene Anlage hat mit ihren höchsten baulichen Anlagen (Fermenter, Ligavator) eine Höhe von rd. 353,40 m ü. NN. Dies entspricht einer Höhe von rd. 14 m über Grund.

⁹ Verbandsgemeinde Kyllburg, 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilgebiet 'Vor Dickert', Begründung, November 2013



Antrag auf Genehmigung nach BImSchG⁸ – Auszug

Die entsprechenden Anlagen mit den erforderlichen Höhen gehören grundsätzlich zu einer Biogasanlage, die Anlagen sind bereits vorhanden und ein Eingriff in das Landschaftsbild ist bereits gegeben. Eine Festsetzung von Vorgaben zur Höhe der baulichen Anlagen erfolgt aufgrund der nachrichtlichen Übernahme der Vorgaben der Bauschutzbereiche gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu den Flugplätzen Bitburg und Spangdahlem.

Auf der Basis der Katasterdaten sind Höhenlinien in die Planzeichnung als Bezug für die Ermittlung der Gebäudehöhe übernommen worden. Als fester Bezugspunkt ist die Höhenlage des Betriebsgebäudes eingetragen.

7.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen orientiert sich im Westteil des Plangebietes am vorhandenen Bestand. Im Osten werden die Baugrenzen auf den Erweiterungsbedarf angepasst. Auf die Gewährleistung von Flächen für die randliche Eingrünung wurde dabei Rücksicht genommen und die Baugrenzen von den Grundstücksgrenzen zurückgesetzt. Für die geplanten Erweiterungen sind die Flächen ausreichend.

7.1.4 Verkehrsflächen

Auf Anregung des Landesbetriebes Mobilität wurde zum Entwurf hin in der Planzeichnung das Sichtdreieck gemäß RAS-K ergänzt und die Verkehrsfläche somit ergänzend in die Planung aufgenommen. Redaktionell erfolgte die Ergänzung des Sichtdreiecks, da die erforderlichen Schenkellängen aufgrund der vor Ort möglichen Geschwindigkeiten zu verlängern waren.

Auch wenn die festgesetzten Grünflächen am Rande des Sichtdreiecks nur geringfügig tangiert werden wurde zusätzlich festgesetzt, dass der Bewuchs in den Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'E1' und 'E2' in den innerhalb des Sichtdreiecks gelegenen Bereichen max. 60 cm hoch zu halten ist, um freie Sicht zu gewährleisten.

7.1.5 Grünflächen - Grünordnerische Festsetzungen

Grünflächen sind gemäß den Ergebnissen der Grünordnungsplanung / des Umweltberichtes in der Planzeichnung festgesetzt und durch verschiedene Zweckbestimmungen ergänzt. Diese orientieren sich dabei an den Vorgaben des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Antrag auf im-

missionsschutzrechtliche Genehmigung¹⁰. Das darin aufgebaute System der Wildsträucher- und Baumpflanzungen mit vorgelagerten Krautsäumen ist weitgehend übernommen und entsprechend des neuen Gebietszuschnitts ergänzt worden.

Die Festsetzungen orientieren sich ebenfalls an den Zielen der Landschaftsplanung.

Zu den Festsetzungen im Einzelnen:

Übernahme aus dem Landespflegerischen Begleitplan¹⁰

Maßnahme E1: Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese nach FUL, Grünlandvariante 2: Durch diese Maßnahme werden bodenökologische Funktionen verbessert. Darüber hinaus wird durch die Neupflanzung von Obstbäumen der Verlust von Obstbäumen ausgeglichen.

Maßnahme E2: Herausnahme von Intensivgrünland aus der intensiven Nutzung und Umwandlung in Pflanzstreifen mit Wildgehölzhecken, Obstbäumen und artenreichen Krautsäumen. In Verbindung mit den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, G1 und A1, werden die Anlagen in die Landschaft eingebunden.

Zweckbestimmung G1: Diese Festsetzung dient zur Ergänzung der unter E1 getroffenen Maßnahmen und zum Übergang auf den breiteren Eingrünungstreifen mit der Zweckbestimmung A1.

Da die in vorgenanntem Begleitplan im Osten der vorhandenen Bebauung vorgegebene Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern noch nicht umgesetzt ist wird sie zur günstigeren und zusammenhängenden Ausnutzung des Gesamtgrundstückes an die nun neue (Süd-)Ostgrenze verlagert und hier festgesetzt.

Maßnahme M1 - Entwicklung einer Streuobstwiese

Mit dieser Festsetzung soll den Zielen der Landschaftsplanung zur Sicherung der Streuobstbestände durch deren Ergänzung in dem auf den zu überplanenden Flächen möglichen Ausmaßen entsprochen werden. Da sich die Sonderbauflächen in exponierter, von allen Seiten einsehbarer Lage befinden wurde ein ergänzender Augenmerk auf die Gestaltung der Grenzflächen zwischen den Sonderbauflächen und der freien Landschaft zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild gelegt: Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen ist in diesen Bereichen als unzulässig festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,

Zweckbestimmung A1: Die randliche Eingrünung dient in Verbindung mit den zuvor genannten Festsetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie zur Abschirmung, z.B. gegenüber dem Wirtschaftsweg im Süden.

Die baulichen Anlagen sind aus technischen Gründen z.T. sehr hoch. Die dadurch vorhandene und weiter zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll somit durch Bepflanzung auch im Süden entlang der Grundstücksgrenzen zumindest teilweise kompensiert werden. Wie bereits oben zur Festsetzung der Maßnahme M1 erläutert sind auch hier zur verbesserten Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen als unzulässig festgesetzt.

¹⁰ Büro für Landespflege Dipl.-Ing. Egbert Sonntag Landschaftsarchitekt BDLA, Riol, 'Landschaftspflegerischer Begleitplan nach §§ 4 und 5 Landespflegegesetz (LPfIG)' zum Antrag auf Genehmigung nach BImSchG, Projekt Nr. 2005-16, Riol, März 2005

8 Abwägung/ Auswirkungen der Planung

Die vorhandene Anlage und auch deren Erweiterung leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Nutzung regenerativer Energien und damit zur Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe sowie zur Unterstützung dezentraler Energieversorgung. Sie dient darüber hinaus auch der Beseitigung von Abfällen aus der Landwirtschaft (u.a. Gülle, Hühnerkot). Den Betreibern, im Wesentlichen vor Ort ansässigen Landwirten, wird ein weiteres Standbein zur Nutzung ihrer landwirtschaftlichen Produkte gegeben (u.a. Maisanbau).

Auswirkungen ergeben sich durch die aufgrund der Technik vorgegebene Höhe der baulichen Anlagen im Wesentlichen auf das Landschaftsbild sowie durch die Versiegelung. Dieser erfolgt jedoch auf intensiv genutztem Ackerland. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen abgemildert werden. Die weiteren Eingriffe werden durch die externen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

9 Flächenbilanz

Fläche	Teilfläche	Größe in m ²	Anteil in %
Geltungsbereich		43.300	100,0
Bauflächen	Gesamt	29.000	67,0
	davon überbaubar	17.400	40,2
Verkehrsflächen	Gesamt	3.300	7,6
Grünflächen		11.000	25,4

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes 'Vor Dickert' der Ortsgemeinde Pickließem

Pickließem, den _____

Edgar Comes
Bürgermeister